

2019.09.22

Welche nationalen und europäischen Bestimmungen sind für das Erlangen und Aufrechterhalten der Privatpilotenlizenz (PPL) in der Schweiz anwendbar?

Die Vorschriften über das Erlangen und die Aufrechterhaltung einer PPL wurden innerhalb Europa (und mit dem bilateralen Luftverkehrsabkommen auch in der Schweiz) durch die VO (EU) Nr. 1178/2011 vereinheitlicht. Entsprechend kommen nationale Bestimmungen im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr zur Anwendung. In Teil FCL der VO (EU) Nr. 1178/2011 werden die Anforderungen für die Erteilung von Pilotenlizenzen und damit verbundenen Berechtigungen und Zeugnisse sowie die Bedingungen für ihre Gültigkeit und Verwendung festgelegt (FCL.005 der VO (EU) Nr. 1178/2011).

Wenn ein Pilot ein Flugzeug fliegen will, welches nicht im Schweizer Luftfahrzeugregister oder einem Mitgliedstaat der EU registriert ist, so sind für die Lizenz die Bestimmungen des Registerstaates anwendbar. Dies bedeutet, dass der Pilot seine gemäss VO (EU) Nr. 1178/2011 erlangte Lizenz von der zuständigen Behörde des Registerstaates anerkennen lassen muss. Die Voraussetzungen richten sich sodann nach dem nationalen Recht des Registerstaates.

Möchte hingegen ein Pilot, der seine Lizenz in einem Land ausserhalb der EU (Drittstaat) erlangt hat, ein in der Schweiz registriertes Luftfahrzeug fliegen, so hat er seine Lizenz vom BAZL vorgängig validieren zu lassen. Die Anforderungen für die Validierung der Privatpilotenlizenz richten sich nach Anhang-III der VO (EU) Nr. 1178/2011 (A. Gültigerklärung von Lizenzen). Für die Validierung muss die Lizenz des Drittstaates konform sein mit Anhang 1 des Abkommens von Chicago. Die Anerkennung ist für ein Jahr gültig.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit die Lizenz eines Drittstaates dauerhaft in eine europäische Privatpilotenlizenz gemäss Teil-FCL der VO (EU) Nr. 1178/2011 umwandeln zu lassen (Anhang-III der VO (EU) Nr. 1178/2011, B. Umwandlung von Lizenzen). Für die Umwandlung muss die Lizenz des Drittstaates wiederum konform sein mit Anhang 1 des Abkommens von Chicago und der Pilot muss weitere Anforderungen erfüllen (beispielsweise bezüglich Medical, Flugerfahrung, praktische und theoretische Prüfung).

Informationen des BAZL zur Validierung und Umwandlung einer Lizenz eines Drittstaates sowie die entsprechenden Antragsformulare finden sich unter folgendem Link:

<https://www.bazl.admin.ch/bazl/de/home/fachleute/ausbildung-und-lizenzen/Piloten.html>